



Infoblatt kostenloses Schuljahresticket

1. Wer hat einen Anspruch auf ein kostenloses Schuljahresticket

- Alle Schüler: innen der Jahrgänge 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen
- Kinder die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen
- Schüler: innen der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
- Schüler: innen der Berufseinstiegsschulen
- Schüler: innen der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen

soweit das Kind

im Grundschulbereich die Grundschule des Schulbezirks des Wohnortes besucht

oder

im weiterführenden Bereich die nächste Schule der Schulform besucht

und

die einfache fußläufige Entfernung zur Schule im Grundschulbereich mindestens 2 Kilometer beträgt oder bei den weiterführenden Schulen mindestens 3 Kilometer.

2. Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Der Anspruch ist antragsgebunden. Der Antrag ist online zu stellen. Den Link zur Antragstellung finden Sie auf der Seite [Schülerfahrkosten | Landkreis Nienburg](#) oder mit folgendem QR-Code



b.w.

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:
Mo. - Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo. u. Do. 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Regeln zur elektronischen Kommunikation finden Sie unter:
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
IBAN: DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB



3. Wann wird das Schuljahresticket ausgegeben

Das Schuljahresticket wird an den ersten Schultagen nach Schuljahresbeginn über die Schule ausgehändigt. Sollte das Kind keinen Anspruch auf ein Schuljahresticket haben, erhalte Sie ein Ablehnungsschreiben des Landkreises.

Wegen der Ausgabe erst nach Schulstart werden die Schüler: innen in den ersten 10 Tagen nach Schulstart auch ohne ein gültiges Schuljahresticket befördert!

4. Was ist bei einer Antragstellung innerhalb des laufenden Schuljahrs

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Bitte beachten Sie bei der Antragstellung den Punkt 2. Für die Dauer der der Übersendung des Antrags, der Prüfung und der Rücksendung besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer vorübergehenden Fahrkarte (14 Tages Bescheinigung). Dieser vorübergehende Fahrausweis wird durch die Schule ausgestellt. Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat der Schule.

5. Was ist wenn sich die persönlichen Verhältnisse des Kindes ändern

Sie ziehen um! Ihr Kind wechselt die Schule! Änderungen sowohl innerhalb eines Schuljahres aber auch zum neuen Schuljahr sind dem Landkreis mitzuteilen. Nutzen Sie Ihren Account mit dem Sie den Antrag gestellt haben, um die Änderung mitzuteilen.

6. Muss der Antrag jedes Jahr neu gestellt werden

Nein! Der Antrag ist für jede Schule lediglich einmal zu stellen. Lediglich bei einer Einschulung an einer Schule oder bei einem Schulwechsel (z.B. von der Grundschule an eine weiterführende Schule) ist ein Antrag zu stellen bzw. eine Änderung mitzuteilen (sh. Nr. 5). Hat es keine Änderungen gegeben, wird ihr Kind automatisch zum neuen Schuljahr ein neues Schuljahresticket erhalten.

7. Antworten auf weitere Fragen

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich über die unter Punkt 2 genannte Internetseite des Landkreises informieren oder wenden sich direkt an die zuständigen Sachbearbeiterinnen Frau Dell, Telefon 05021/967-633 und Frau Scharfenorth, Telefon 05021/967-627 oder per mail an schuelerbefoerderung@kreis-ni.de.